OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551012/16/KH

Datum:

Linz, 9. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. Oktober 2016, GZ: UR01-17-2016, betreffend einen Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2016, GZ: UR01-17-2016, erließ die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber W S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), in welchem dem Bf aufgetragen wurde, auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde B, gelagerte ca. 3 m³ Betonaufbruch und ca. 5 m³ Grasschnitt einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zum 30. November 2016 entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass es sich bei dem Betonaufbruch um eine umgefallene Gartenmauer handle und er keine Zeit zu deren Entsorgung gehabt habe und sie deshalb einem Maurer, der bei einer Baufirma arbeite, zusammen mit einem Auto mit verkauft habe. Den Grünschnitt habe er ebenso an den Käufer des Autos weitergegeben, der diesen dann entsorgt habe. Dabei habe es sich nicht um 5 m³, sondern um 0,9 m³ gehandelt, da darunter bereits Erde gelegen sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. April 2017, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist und bei der Ing. T O als abfalltechnischer Amtssachverständiger sowie Dr. J R als naturschutzfachlicher Amtssachverständiger anwesend waren. Die mündliche Verhandlung wurde mit jener im Verfahren LVwG-500265, in welchem die Beschwerde gegen das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf behandelt wurde, verbunden.
Das vorliegende Erkenntnis stützt sich insbesondere auf die nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Angaben des Bf, dass ihm der Käufer, der auch die gegenständlichen Materialien mit übernommen hatte, zugesagt habe, aufgrund seiner Anstellung bei einer Baufirma jedenfalls den Betonaufbruch, aber auch das Mähgut ordnungsgemäß zu entsorgen, waren als glaubwürdig einzustufen.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer mit 14. Juli 2016 datierten anonymen Anzeige, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück vom Bf Abfälle gelagert würden, beauftragte die belangte Behörde den abfalltechnischen Amtssachverständigen, einen

Lokalaugenschein durchzuführen, welcher am 1. September 2016 durchgeführt wurde. Dabei wurden unter anderem die verfahrensgegenständlichen Materialien vorgefunden. Betreffend den Betonaufbruch führte der Amtssachverständige aus, dass mangels Qualitätsprüfung nicht ausgeschlossen werden könne, dass dieser umweltrelevant mit Schadstoffen kontaminiert sei und somit eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden könne. Betreffend den vorgefundenen Grünschnitt führte der Amtssachverständige aus, dass es sich um leicht faulfähiges, biogenes Material in nicht mehr haushaltsüblicher Menge handle. Aufgrund der Menge und der Art und Weise der Lagerung komme es neben einer wesentlichen Geruchsbildung auch zu einem durch Niederschlagswässer verursachten Austrag stickstoffhaltiger Wässer. Es handle sich bei der gegenständlichen Grünschnittlagerung um eine unsachgemäße Kompostierung ohne kontrollierte Sickerwassererfassung. Aufgrund der vorgefundenen Situation werde die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt. Weiters könne eine etwaige unzumutbare Belästigung durch Geruch nicht ausgeschlossen werden, da sich im unmittelbaren Umfeld Wohngebäude befänden.

Der ebenso mit der Abgabe einer Stellungnahme beauftragte naturschutzfachliche Amtssachverständige führte darin aus, dass durch die gegenständliche Lagerung von Abfällen eine maßgebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes durch das Vorhandensein von landschaftsfremden und ausschließlich anthropogen bedingten Elementen und Abfällen in einer sonst intakten Kulturlandschaft erfolge.

2. In der Folge erließ die belangte Behörde den unter I.1. erwähnten Behandlungsauftrag, gegen den der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob. Die belangte Behörde übermittelte diese samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

3. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich führte der abfalltechnische Amtssachverständige im Vorfeld der mündlichen Verhandlung einen Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durch und übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine fachliche Stellungnahme samt Fotodokumentation. Darin wurde festgehalten, dass sowohl der Betonaufbruch als auch das Mähgut zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 30. März 2017 nicht mehr auf dem Grundstück vorhanden waren.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte dieses am 18. April 2017 eine mündliche Verhandlung durch.

Dort wurde ermittelt, dass der Betonaufbruch und das Mähgut vom Bf seit ca. Mitte August auf dem gegenständlichen Grundstück gelagert wurden. Am 27. September 2016 wurden diese im Rahmen des Verkaufs der auf dem Grundstück befindlichen Kraftfahrzeuge vom Bf dem Käufer mitgegeben, der Kaufpreis für die Kraftfahrzeuge wurde aus diesem Grund vom Bf etwas herabgesetzt. Das Mähgut wurde auf einen Anhänger, dessen Hohlmaß ca. 0,9 m³ betrug, verladen.

Hinsichtlich des Betonaufbruchs wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgestellt, dass es sich dabei um die auf dem Grundstück befindliche Gartenmauer handelte und vom abfalltechnischen Amtssachverständigen dazu festgehalten, dass diesfalls keine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus zu erwarten gewesen sei. Auch der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in der Folge aus, dass dadurch aus seiner Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes zu befürchten gewesen sei.

Der Bf wollte sich sowohl des Betonaufbruchs als auch des Mähguts entledigen und es bestanden seinerseits auch keine anderen Möglichkeiten, diese zu verwerten. Der Käufer, der auch die gegenständlichen Materialien mit übernommen hatte, hat dem Bf zugesagt, aufgrund seiner Anstellung bei einer Baufirma jedenfalls den Betonaufbruch, aber auch das Mähgut ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

§ 2 Abs. 2 und 3 AWG 2002 lauten:

„(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist

„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002

„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zur Abfalleigenschaft des Betonaufbruchs bzw. des Mähguts:

Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Beurteilung der Abfallqualität der vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfassten Gegenstände: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 einzustufen, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.
Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

Betreffend die Verwirklichung des subjektiven Abfallbegriffs wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ermittelt, dass der Bf jedenfalls sowohl hinsichtlich des Betonaufbruchs als auch des Mähguts Entledigungsabsicht hatte und sich deren schließlich auch entledigt hatte.
Somit wird vom Zeitpunkt der Lagerung der Materialien an (Mitte August) der Abfallbegriff sowohl durch den Betonaufbruch als auch das Mähgut erfüllt.

Daran ändert auch nichts, dass man hinsichtlich des Betonaufbruchs im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis kam, dass die Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs zu verneinen war. Hinsichtlich des Mähguts war neben dem subjektiven auch der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen, wenn auch dessen Ausmaß möglicherweise nicht den ursprünglichen Annahmen entsprach.

Somit ist festzuhalten, dass es sich sowohl beim Betonaufbrauch als auch beim Mähgut um Abfälle im Sinn des AWG 2002 handelte.

2.2. Der Bf hat beides jedoch in der Zwischenzeit bereits an einen Dritten weitergegeben, wobei - wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt - die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass ihm der Käufer, der auch die gegenständlichen Materialien mit übernommen hatte, zugesagt habe, aufgrund seiner Anstellung bei einer Baufirma jedenfalls den Betonaufbruch, aber auch das Mähgut ordnungsgemäß zu entsorgen, als glaubwürdig einzustufen waren. Diesbezüglich erübrigt sich eine Vorlage von Entsorgungsnachweisen.

Festzuhalten ist, dass sowohl der Betonaufbruch als auch das Mähgut Ende September 2016 von dem verfahrensgegenständlichen Grundstück entfernt wurden.
Nach ständiger Judikatur ist ein Behandlungsauftrag jedoch auch dann zu bestätigen, wenn die davon umfassten Gegenstände bereits entsorgt wurden, da es sich dabei um Abfälle gehandelt hat. Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen, wobei sich für den Bf diesbezüglich kein Handlungsbedarf mehr daraus ergibt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing